

VERWERTUNGSGESELLSCHAFT BILD-KUNST

Rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung
Sitz Frankfurt am Main

53113 Bonn, Weberstraße 61, Ruf (0228) 9 15 34-0
e-mail: info@bildkunst.de, Fax (0228) 9 15 34-39

10963 Berlin, Köthener Str. 44, Ruf (030) 261 38 79

Vorbemerkung

Die Verwertungsgesellschaft BILD-KUNST hat die Aufgabe, die Rechte und Ansprüche sämtlicher Urheber im gesamten visuellen Bereich wahrzunehmen, insbesondere auf den Gebieten, auf denen dies den Urhebern aus gesetzlichen oder praktischen Gründen nicht möglich ist. Die Mitglieder haben die Wahl zwischen 2 Berufsgruppen:

Berufsgruppe I – Bildende Künstler (z. B. Maler, Bildhauer) und Architekten.

Berufsgruppe II – Bildautoren (z. B. Fotografen, Bildjournalisten, Grafik-Designer, Foto-Designer, Karikaturisten, Presse-

zeichner usw.) und deren Bevollmächtigte wie Bildagenturen.

Es ist jeweils nur der Beitritt zu einer der beiden Berufsgruppen möglich (Einzelheiten s. § 7 der Satzung).

Die Entscheidung für eine Berufsgruppe beeinträchtigt nicht die Wahrnehmung sämtlicher, in § 1 aufgeführten Rechte des Urhebers durch die Verwertungsgesellschaft BILD-KUNST.

Mitglieder der Berufsgruppe I oder II können zusätzlich einen Wahrnehmungsvertrag für die Berufsgruppe III abschließen, wenn sie auch Inhaber von Filmrechten (z. B. Zeichentrickfilm) sind.

Beitrittserklärung

Ich erkläre meinen Beitritt zur
Verwertungsgesellschaft BILD-KUNST, Berufsgruppe:

Mit dem Beitritt
wird folgender Wahrnehmungsvertrag geschlossen:

WAHRNEHMUNGSVERTRAG

zwischen dem/der Rechtsinhaber/in / Berechtigten

Bitte leserlich schreiben!	
Urheber/in	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Name	Vorname weibl. männl.
geboren am	Staatsangehörigkeit Pseudonym (kein Kürzel)
Tätigkeit als Urheber/in	eingetragener Künstlername (Ausweis-Kopie bitte beifügen)
Straße	Telefon Telefax
PLZ/Ort	e-mail

Nur ausfüllen, wenn der/die Urheber/in verstorben ist. Bitte Kopie des Erbscheins bzw. Testaments beifügen.	
Sterbedatum des Urhebers / der Urheberin	
Name des Erben bzw. Bevollmächtigten	Geburtsdatum
Telefon Telefax	
Straße	
e-mail	
PLZ/Ort	

im Nachfolgenden kurz *Berechtigter* genannt

und

der Verwertungsgesellschaft BILD-KUNST
vertreten durch ihren Vorstand.

WAHRNEHMUNGSVERTRAG

§ 1

Der Berechtigte überträgt hiermit der Verwertungsgesellschaft BILD-KUNST – als Treuhänderin für alle Länder – die ihm aus seinem Urheberrecht gegenwärtig zustehenden oder zukünftig anfallenden, nachstehend aufgeführten Nutzungsrechte, Vergütungs- und Auskunftsansprüche zur Wahrnehmung und Einziehung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

1. Rechtswahrnehmung für alle Mitglieder der Berufsgruppen I (Bildende Kunst) und II (Fotografie, Illustration und Design):

- a. das Vorführungsrecht gemäß § 19 Abs. 4 UrhG;
- b. das Recht zur Kabelweitersendung gemäß § 20b Abs. 1 UrhG sowie den Vergütungsanspruch für die Kabelweitersendung gemäß § 20b Abs. 2 UrhG;
- c. das Recht der Wiedergabe von Funksendungen und der Wiedergabe von öffentlicher Zugänglichmachung gemäß § 22 UrhG;
- d. den Auskunfts- und Vergütungsanspruch bei Weiterveräußerung eines Werkes der Bildenden Kunst oder eines Lichtbildwerkes gemäß § 26 UrhG;
- e. das Vermiet- und Verleihrecht für Vervielfältigungsstücke und Werkoriginale einschließlich Bildträger und hieraus folgende bzw. an dessen Stelle tretende Vergütungsansprüche gemäß §§ 17 Abs. 2 und 3, 27 UrhG;
- f. den Vergütungs- und Auskunftsanspruch gegen die Hersteller, Importeure, Händler und Betreiber von Vervielfältigungsgeräten und Speichermedien gemäß §§ 53, 54, 54 c und f UrhG sowie das Recht zur Durchführung von Kontrollbesuchen gemäß § 54g UrhG;
- g. das Recht der Vervielfältigung, Verbreitung, öffentlichen Wiedergabe und Archivierung von einzelnen erschienenen Werken in herkömmlichen und/oder elektronischen Pressespiegeln sowie die Vergütungsansprüche gemäß § 49 Abs. 1 Satz 2 UrhG;
- h. den Vergütungsanspruch für die öffentliche Zugänglichmachung zu Unterrichts- und Forschungszwecken gemäß § 52a UrhG;
- i. das Recht, in wissenschaftlichen Zeitschriften und Zeitungen erschienene Beiträge im Wege der Retrodigitalisierung zu vervielfältigen und die digitalen Kopien öffentlich zugänglich zu machen;
- j. den Vergütungsanspruch für den Kopienversand auf Bestellung gemäß § 53a UrhG;
- k. den Vergütungsanspruch für die Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven gemäß § 52b UrhG;
- l. den Vergütungsanspruch für die Vervielfältigung und Verbreitung zugunsten behinderter Menschen gemäß § 45a UrhG;
- m. das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung von Abbildungen, die in Büchern veröffentlicht sind, soweit die Zugänglichmachung durch Internet-Suchprogramme erfolgt, der Zusammenhang der Abbildungen mit den Texten und dem Seitenlayout der Bücher erhalten bleibt und die Bücher weder vollständig noch auszugsweise zum Download angeboten werden;
- n. den Vergütungsanspruch für die Aufnahme neuer Nutzungsarten gemäß § 137 I Abs. 5 UrhG;
- o. das Recht zur Vervielfältigung von Werken, die für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmt sind, in dem durch § 53 Abs. 3 Satz 1 UrhG bestimmten Umfang.
- p. das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung von Werken der Bildenden Kunst und von Fotografien solcher Werke, die in wissenschaftlichen Bilddatenbanken gespeichert sind, sofern die Zugänglichmachung ausschließlich Online-Recherchen in diesen Datenbanken ermöglicht und die Nutzer der Datenbanken darauf hingewiesen werden, dass der Erwerb weitergehender Nutzungsrechte mit den jeweiligen Rechtsinhabern zu klären ist.
- q. das Recht, Abbildungen, die in vergriffenen Büchern veröffentlicht sind, in digitaler Form zu vervielfältigen und digitale Kopien öffentlich zugänglich zu machen, soweit der Zusammenhang der Abbildungen mit dem Text und dem Seitenlayout der Bücher erhalten bleibt. Die Ausübung dieses Rechts durch die VG BILD-KUNST steht bei vergriffenen Büchern, die nach dem

31.12.1965 erschienen sind oder deren digitale Kopien zu gewerblichen Zwecken genutzt werden, unter dem Vorbehalt der Einwilligung des Rechteinhabers, sofern dessen Name und Anschrift bekannt sind.

2. Zusätzliche Rechtswahrnehmung für die Mitglieder der BG I:

- a. den Vergütungsanspruch im Falle der Aufnahme des Werks in Sammlungen für den Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch (§ 46 Abs. 4 UrhG);
- b. das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht gemäß §§ 16, 17 Abs. 1 UrhG sowie das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung gemäß § 19a UrhG mit der Maßgabe, dass die VG BILD-KUNST grundsätzlich die Zustimmung des Berechtigten zu der vorgesehenen Nutzung einzuholen und nur dann ohne Rücksprache mit dem Berechtigten über diese Rechte verfügen darf, wenn es um die Genehmigung von Veröffentlichungen in Zeitungen, Zeitschriften oder anderen Sammlungen geht, die Werke mehrerer Urheber vereinigen;
- c. das Senderecht gemäß § 20 UrhG einschließlich des Rechts der grenzüberschreitenden Satellitensendung gemäß § 20a UrhG für alle Werke und Lichtbilder.

3. Zusätzliche Rechtswahrnehmung für die Mitglieder der BG II:

- a. das Recht, Beiträge zu gedruckten Sammlungen und Sammelwerken auf digitalen Offline-Produkten (z. B. DVD) gemäß §§ 16, 17, Abs. 1 UrhG zu vervielfältigen und zu verbreiten, sofern für diese Nutzung keine entsprechende individuelle Rechteeinräumung erfolgt ist und der Verleger die Sammlung oder das Sammelwerk weitgehend unverändert als digitales Offline-Produkt selbst herausbringt oder seine Einwilligung zu einer solchen Nutzung erteilt hat;
- b. das Senderecht gemäß § 20 UrhG einschließlich des Rechts der grenzüberschreitenden Satellitensendung gemäß § 20a UrhG für alle Sendungen von Werken und Lichtbildern, die in Büchern veröffentlicht wurden.

§ 2

Der Berechtigte kann verlangen, dass ihm für die Wahrnehmung in einem bestimmten Einzelfall die unter § 1 Nr. 1 a und m, Nr. 2 a-c sowie Nr. 3 b aufgeführten Rechte zurückübertragen werden, wobei im Falle von Nr. 1 m Titel und ISBN der Bücher anzugeben ist, für die die Rücknahme gelten soll.

Die Rechtsübertragung gilt auch für den Fall der Verwertung von Werken und Lichtbildern in Teilen, Ausschnitten, Bearbeitungen und Umgestaltungen. Über diese Rechte wird die Verwertungsgesellschaft BILD-KUNST jedoch nur mit Einwilligung des Berechtigten verfügen.

Der Berechtigte kann die Verwertungsgesellschaft BILD-KUNST ermächtigen, weitere ihm zustehende Ansprüche, insbesondere solche aus den §§ 13 (Nennungsrecht) und 63 UrhG (Quellenangaben) einschließlich des Anspruchs auf immateriellen Schadensersatz im eigenen Namen geltend zu machen.

Soweit der Berechtigte über die Rechte und Ansprüche gem. § 1 gegenwärtig nicht verfügen kann, überträgt er sie für den Fall, dass ihm die Verfügungsbefugnis wieder zufällt. Die Übertragung umfasst die vorgenannten Rechte auch insoweit, als der Berechtigte sie durch Rechtsnachfolge erlangt oder erlangt hat.

§ 3

Der Berechtigte verpflichtet sich, die ihm zum Zwecke der Ermittlung der Ansprüche von der Verwertungsgesellschaft BILD-KUNST übermittelten Formulare wahrheitsgemäß auszufüllen und innerhalb einer Frist von sechs Wochen zurückzusenden.

Wenn der Berechtigte seine Angaben nicht wahrheits- und fristgemäß gemacht hat, verliert er seinen Vergütungsanspruch für das fragliche Werk gegenüber der Verwertungsgesellschaft BILD-KUNST.

Der Berechtigte verpflichtet sich, der Verwertungsgesellschaft BILD-KUNST für die Feststellung der Rechte jede erforderliche Auskunft zu erteilen.

Die Verwertungsgesellschaft BILD-KUNST ist berechtigt, diese Angaben selbst oder durch einen bevollmächtigten Revisor nachprüfen zu lassen.

§ 4

Die Verwertungsgesellschaft BILD-KUNST ist berechtigt, die ihr vom Berechtigten übertragenen Rechte im eigenen Namen auszuüben, sie auszuwerten, die zu zahlende Gegenleistung in Empfang zu nehmen und den Empfang rechtsverbindlich zu quittieren, die ihr übertragenen Rechte ganz oder teilweise weiterzuübertragen oder die Benutzung zu untersagen, alle ihr zustehenden Rechte auch gerichtlich in jeder der Verwertungsgesellschaft BILD-KUNST zweckmäßig erscheinenden Weise in eigenem Namen geltend zu machen. Die VG BILD-KUNST kann die Wahrnehmung von Rechten und die Verfolgung von Verletzungen der ihr eingeräumten Rechte im Einzelfall dann ablehnen, wenn die Kosten der Wahrnehmung oder Rechtsverfolgung in keinem angemessenen Verhältnis zum möglichen Ertrag der VG BILD-KUNST stehen.

§ 5

Satzung und Verteilungspläne, auch soweit sie zukünftig geändert werden sollten, bilden einen Bestandteil dieses Vertrages. Beschließt die Mitgliederversammlung oder der Verwaltungsrat in Zukunft Änderungen, insbesondere Ergänzungen des Wahrnehmungsvertrages und des Inkassoauftrages für das Ausland, so gelten diese als Bestandteil dieses Vertrages; dies gilt insbesondere auch für zur Zeit des Vertragsabschlusses noch nicht bekannte Nutzungsarten. Änderungen oder Ergänzungen sind dem Berechtigten schriftlich mitzuteilen. Die Zustimmung des Wahrnehmungsberechtigten zur Änderung oder Ergänzung gilt als erteilt, wenn er nicht binnen sechs Wochen seit Absendung ausdrücklich widerspricht; auf diese Rechtsfolge ist er in der Mitteilung hinzuweisen.

§ 6

Der Berechtigte versichert, dass er die Rechte und Ansprüche, die er der VG BILD-KUNST zur Wahrnehmung überlässt, nicht bereits auf Dritte übertragen hat.

Soweit der Verwertungsgesellschaft urheberrechtliche Nutzungsrechte zur Wahrnehmung überlassen werden, wird sie beim Abschluss von Lizenzverträgen stets darauf hinweisen, dass sich der Verwerter selbst um die für eine Nutzung evtl. erforderliche Zustimmung der abgebildeten Personen oder der Inhaber von Rechten an abgebildeten Objekten oder Marken zu kümmern hat.

§ 7

Die Ansprüche des Berechtigten gegen die Verwertungsgesellschaft BILD-KUNST sind nur nach Vereinbarung mit der Verwertungsgesellschaft BILD-KUNST abtretbar. Die Verwertungsgesellschaft BILD-KUNST ist berechtigt, für die Bearbeitung von Pfändungen und Abtretungen zu Lasten ihres Berechtigten (Schuldners) eine den Unkosten entsprechende Verwaltungsgebühr zu erheben.

Bei Vorauszahlungen tritt der Berechtigte seine Zahlungsansprüche gegen die Verwertungsgesellschaft BILD-KUNST bis zur Tilgung dieser Vorauszahlungen unwiderruflich an die Verwertungsgesellschaft BILD-KUNST ab.

§ 8

Der Berechtigte verpflichtet sich, jeden Wechsel des Wohnsitzes, der Staatsangehörigkeit, jede Änderung der Firma, ihrer Inhaber- und Gesellschafterverhältnisse oder in der Zeichnung der Firma, jede Verlegung der Niederlassung sowie jeden Fall der Inverlagnahme oder des Verlagswechsels unverzüglich der Verwertungsgesellschaft BILD-KUNST anzuzeigen.

Er verpflichtet sich darüber hinaus, der VG BILD-KUNST die jeweils aktuelle Steuernummer mitzuteilen, unter der er bei seinem Finanzamt umsatzsteuerlich geführt wird. Er stellt die VG BILD-KUNST insoweit von Rückforderungen der Finanzämter aus der Umsatzsteuer frei, als diese durch falsche oder unterlassene Informationen zur Steuernummer des Berechtigten entstanden sind.

Wird die Anzeige der Anschriftenänderung vom Berechtigten oder im Todesfall durch seinen Rechtsnachfolger unterlassen und lässt sich die neue Anschrift des Berechtigten nicht durch Rückfragen bei der für den letzten Wohnsitz zuständigen Meldebehörde feststellen, so ist die Verwertungsgesellschaft BILD-KUNST berechtigt, den Wahrnehmungsvertrag zum Ende des Geschäftsjahres vorzeitig zu kündigen, in dem die negative Nachricht der Meldebehörde eingegangen ist. Die Kündigung erfolgt in diesem Fall durch eingeschriebenen Brief, der an die letzte der Verwertungsgesellschaft BILD-KUNST bekanntgegebene Anschrift zu richten ist. Nach Ablauf eines weiteren

Geschäftsjahres kann der Verwaltungsrat über die bis zur Beendigung des Vertrages etwa vorhandenen Guthaben nach eigenem Ermessen bestimmen, falls der Berechtigte bis dahin keine eigene Verfügung getroffen hat.

§ 9

Für die Rechtsnachfolge im Vertragsverhältnis sind die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend, soweit nicht Satzung und Vertrag abweichende Bestimmungen enthalten.

Im Falle des Todes des Berechtigten wird der Wahrnehmungsvertrag mit den Erben fortgesetzt. Sind mehrere Erben vorhanden, so müssen diese ihre Rechte durch einen von ihnen ausüben, der als Bevollmächtigter Mitglied wird.

Bis zum Nachweis der Erbfolge und der Bestellung eines Vertreters ist die Verwertungsgesellschaft BILD-KUNST zu Auszahlungen nicht verpflichtet. Die Verwertungsgesellschaft BILD-KUNST kann verlangen, dass der Nachweis der Erbfolge durch einen Erbschein, die Vorlage eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder sonstiger vom Nachlassgericht auszustellender Urkunden geführt wird. Sie kann auch verlangen, dass die Vertretungsbefugnis durch öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen wird.

§ 10

Urheber verbundener Werke und Miturheber, z.B. kreative Teams, Bildproduktionsgemeinschaften usw. können die Rechte und Ansprüche aus diesem Vertrag nur durch einen gemeinsamen Vertreter geltend machen. Der gemeinsame Vertreter ist der VG BILD-KUNST bei Vertragsschluss anzuzeigen. Jeder Miturheber muss einen eigenen Vertrag abschließen.

§ 11

Der Vertrag wird zunächst für die Dauer von drei Jahren geschlossen und verlängert sich jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt wird.

Mit Beendigung des Vertrages fallen die Rechte an den bisherigen Berechtigten zurück, ohne dass es einer besonderen Rückübertragung bedarf.

Die vor Beendigung dieses Wahrnehmungsvertrages für die Nutzung von Werken des ausgeschiedenen Berechtigten abgeschlossenen Verträge mit Dritten sind mit Wirkung für und gegen den Berechtigten auch über den Zeitpunkt des Ablaufs des Wahrnehmungsvertrages abgeschlossen. Die Verwertungsgesellschaft BILD-KUNST ist verpflichtet, etwaige auf den ausgeschiedenen Berechtigten noch entfallende Beträge nach den Bestimmungen des Verteilungsplans an den Berechtigten auszuzahlen. §§ 4, 5 Abs. 1 und 2, 6 Abs. 3, 7 und 8 dieses Vertrages gelten entsprechend nach dem Ausscheiden des Berechtigten bis zur Erledigung sämtlicher gegenseitiger Ansprüche.

§ 12

Wird die Verwertungsgesellschaft BILD-KUNST aufgelöst, so gilt dieser Vertrag zum Ende desjenigen Vierteljahres als gekündigt, welches auf das Vierteljahr folgt, in dem der Auflösungsbeschluss durch die zuständige Behörde genehmigt ist.

§ 13

Erfüllungsort und Gerichtsstand sind – soweit gesetzlich zulässig – wahlweise der Sitz der Verwertungsgesellschaft BILD-KUNST oder der einer ihrer Geschäftsstellen.

§ 14

Dieser Vertrag, von dem der Berechtigte eine Ausfertigung erhält, wird von beiden Teilen unterzeichnet. Soweit zwischen den Vertragschließenden bereits ein Vertragsverhältnis bestanden hat, tritt dieser Vertrag an die Stelle der bisherigen Vereinbarung.

§ 15

Ansprüche des Berechtigten gegen die Verwertungsgesellschaft BILD-KUNST aus diesem Wahrnehmungsvertrag verjähren nach Ablauf von drei Jahren. Für die Berechnung der Verjährungsfrist gelten die Bestimmungen des BGB.

§ 16

Der Berechtigte ist damit einverstanden, dass seine Angaben für Zwecke der Verwertungsgesellschaft elektronisch gespeichert und verarbeitet werden.

Erläuterungen zur Vorderseite

1 § 6 der Satzung Mitglieder und Ehrenmitglieder

1. Mitglieder können werden die Urheber und die Gesamtrechtsnachfolger von Urhebern,

- a) von Werken der Bildenden Künste einschl. der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke,
- b) von Lichtbildwerken einschl. der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden, und von Darstellungen wissenschaftlicher und technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen; Mitglieder können auch Lichtbildner und ihre Rechtsnachfolger werden,
- c) von Film- und Fernsehwerken einschließlich der Werke, die ähnlich wie Film- und Fernsehwerke geschaffen werden, sowie von vorbestehenden, für den Film bestimmten schutzfähigen Werken insbesondere der Bildenden Kunst und Architektur,
- d) von Datenbankwerken gemäß § 4 UrhG.

2. Mitglieder können auch Inhaber von übertragenen Rechten an Werken nach Nr. 1 Buchst. a-d und nach § 89 UrhG, ferner Inhaber von Rechten nach § 94 UrhG sowie deren Gesamtrechtsnachfolger werden. Voraussetzung ist, dass die Gewähr gegeben

ist, dass die ihnen zufließenden Erträge aus Urheberrechten nach Maßgabe des Verteilungsplanes auch an die Urheber oder deren Gesamtrechtsnachfolger weitergeleitet werden. Das Nähere regelt der Verwaltungsrat.

3. Hat ein Urheber mehrere Rechtsnachfolger, so üben sie ihre Rechte durch einen von ihnen als Bevollmächtigten aus. Nur der Bevollmächtigte wird Mitglied.

4. Die Mitgliedschaft wird durch den Abschluss des Wahrnehmungsvertrages erworben.

5. Bei Abschluss des Wahrnehmungsvertrages soll das Mitglied erklären, welcher Berufsgruppe – § 9 Nr. 1 – es sich zuordnet. Wird die Erklärung nicht abgegeben, nimmt der Vorstand die Zuweisung vor. Durch schriftliche Erklärung kann das Mitglied seine Berufsgruppenzugehörigkeit ändern; die Änderung wird mit Beginn des Geschäftsjahres wirksam, das auf die Erklärung folgt. Mitglieder sind nur in einer Berufsgruppe mit einer Stimme bzw. mit weiteren übertragenen Stimmen stimmberechtigt.

2 Einzutragen ist Name (bei Einzelpersonen) bzw. Firma (bei juristischen Personen) des Rechtsinhabers.

3 Auszufüllen in dem Fall, dass der Rechtsinhaber Erbe oder Rechtsnachfolger eines Berechtigten ist.

Sondereinbarungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

Ich bitte um Überweisung auf das folgende Konto:

Konto-Inhaber (falls abweichend)

Bank

Konto-Nummer

IBAN-Nummer

Bankleitzahl

SWIFT-Code (nur bei Auslandsüberweisungen)

Sind Sie MwSt.-pflichtig? Bitte geben Sie Finanzamt **und** Steuernummer an. (Nichtausfüllen bedeutet »nein«)

Name des Finanzamts

Steuernummer

Falls Ihr ständiger Wohnsitz im Ausland liegt und Sie Ihr Einkommen dort versteuern, ist die VG BILD-KUNST verpflichtet, auch die dafür entsprechenden steuerlichen Vorschriften zu beachten.

Der/Die Berechtigte verpflichtet sich, sämtliche Änderungen der persönlichen Daten (Adresse, Bank, steuerliche Angaben) der VG BILD-KUNST unverzüglich mitzuteilen.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift des/der Berechtigten

Für den Vorstand der VG BILD-KUNST